

**Ausgabe 20 – 10.05.2024**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang  
Logistics – International Management & Consulting der Hochschule für Wirtschaft  
und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 8: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Logistics –  
International Management & Consulting  
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 10.05.2024

**Präambel**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III - Dienstleistungen und Consulting - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 17.04.2024 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 10.05.2024 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 08.05.2024 gem. § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums .....	4
§ 5 Prüfungen .....	5
§ 6 Abschlussarbeit .....	5
§ 7 In-Kraft-Treten .....	5
Anlage 1: Studienverlaufsplan .....	6
Anlage 2: Ausgestaltung mündliche Prüfung .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting kann zugelassen werden, wer
  - a) über einen Bachelor-Abschluss mit 210 Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote besser oder gleich 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich BWL, Technologie oder IT nach Hochschulabschluss verfügt. Verfügt der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.

oder

- b) über einen Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich BWL, Technologie oder IT nach Hochschulabschluss verfügt und die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 nachweisen kann. Verfügt der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.

oder

- c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich BWL, Technologie oder IT absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 4 bestanden hat.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in Form eines zertifizierten Nachweises auf C1-Niveau über die geforderte Mindestpunktzahl. Der zertifizierte Sprachnachweis darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein, wobei das Datum rückwirkend ab dem aktuellen Bewerbungsdatum gilt. Gleichwertige Nachweise, insb. in englischer Sprache absolvierte Schul- und Hochschulabschlüsse, werden anerkannt. Über die Anerkennung des Nachweises entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1b) müssen ihre Eignung für den Studiengang durch den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen nachweisen. Diese wird durch einen im Studiengang lehrenden Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin durch ein Kolloquium (20-30 Minuten) ermittelt. Durch das Kolloquium soll eine den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a) vergleichbare Eignung für den MBA-Studiengang festgestellt werden. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie die eigene Berufserfahrung im Bereich BWL, Technologie oder IT im Hinblick auf wirtschaftsrelevante

Systeme und Vorgehensweisen analysieren kann. Darüber hinaus soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie (z.B. anhand eines fachübergreifenden, wissenschaftlichen Textes) über Kenntnisse der wissenschaftlichen Textanalyse und ein Verständnis für wissenschaftliches Arbeiten auf Bachelorniveau verfügt. Für das Kolloquium gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 10 APO sinngemäß. Das Kolloquium wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Es gilt im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Das Kolloquium kann einmal, frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden. Ein bestandenes Kolloquium gilt für die zwei auf das Kolloquium folgenden Semester.

- (4) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 2 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 c) die Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (Klausur, 60 Minuten) und einem Kolloquium (30 - 45 Minuten), in denen Kenntnisse und Verständnis für wirtschaftsrelevante Zusammenhänge auf Grundlage der eigenen Berufserfahrung im Bereich BWL, Technologie oder IT auf Bachelor-Niveau geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen des § 15 Absatz 6 und Absatz 10 APO sinngemäß. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Test als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurden. Im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung kann einmal, frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden. Es sind alle Bestandteile der Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine bestandene Eignungsprüfung gilt für die zwei auf die Eignungsprüfung folgenden Semester.
- (5) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog den geltenden Bestimmungen der APO gewährt.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA).

### **§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der schriftlichen Masterarbeit und der Disputation, für die Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben werden. Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit incl. Disputation im Umfang von 24 Leistungspunkten ein.
- (2) Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre.

## **§ 5 Prüfungen**

Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten, die entsprechenden Prüfungen finden ebenfalls in englischer Sprache statt.

## **§ 6 Abschlussarbeit**

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussarbeit gilt § 17 Absatz 4 APO. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sollte im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit gestellt werden. Spätestens sollte er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung gestellt werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 10 APO. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Sie ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (schriftliche Masterarbeit und Disputation) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Speziellen Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 01.06.2016 außer Kraft.

Ludwigshafen, 10.05.2024

gez. Prof. Dr. Gunther Piller  
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und  
Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Birgit Angermayer  
Dekanin des Fachbereichs III - Dienstleistungen &  
Consulting - der Hochschule für Wirtschaft  
und Gesellschaft Ludwigshafen

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester gemäß Studienbeginn		Modul No.	Modul / Course	Total Number of Credits	On-site Presence Periods	Workload Total	Examination
Summer Term	Winter Term						
2nd	1st	LIMC110	General Management	5	0	150	PL (K, S, M)
2nd	1st	LIMC120	Intercultural Competence	7	0	210	PL (Prä, S, M)
2nd	1st	LIMC130	Extralogistics	11	0	330	PL (K, S, M)
1st	2nd	LIMC210	Law	6	0	180	SL (M)
1st	2nd	LIMC220	Project & Change Management	6	0	180	PL (P, S, M)
1st	2nd	LIMC230	Intralogistics	11	0	330	PL (K, S, M)
3rd	3rd	LIMC310	Logistics Management	11	0	330	PL (K, S, M)
3rd	3rd	LIMC320	Project Management and Logistics Consulting	9	0	270	PL (P, S, M)
4th	4th	LIMC400	Master Thesis - Written Thesis - Disputation	24 18 6	0 0 0	720 540 180	PL (A)
				<b>90</b>	<b>0</b>	<b>2700</b>	

### Prüfungsform (Examination):

PL = Prüfungsleistung = Modulprüfung, die mit Note bewertet wird

SL = Studienleistung = Modulprüfung, die mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet wird

S = Seminararbeit

P = Projektarbeit

M = mündliche Prüfung

Prä = Präsentation

K = Klausur

A = Abschlussarbeit

Das Komma zwischen den Prüfungsformen des Studienverlaufsplans bedeutet "oder". In begründeten Ausnahmefällen sind Kombinationen möglich.

## **Anlage 2: Ausgestaltung mündliche Prüfung**

Absolvent/innen mit weniger als 210 ECTS Leistungspunkten müssen zur Zulassung in den MBA Fernstudiengang Logistics – International Management & Consulting eine mündliche Prüfung absolvieren.

Zweck der mündlichen Prüfung ist es, aufzuzeigen und zu gewährleisten, dass Bewerber/innen mit einem Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS über gleichwertige Kompetenzen verfügen, wie Bewerber/innen mit einem Studienabschluss mit 210 ECTS.

In einem mündlichen Prüfungsgespräch über 30 bis 45 Minuten mit einem im Studiengang lehrenden Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie über Analyse- und Problemlösefähigkeiten verfügt und diese im Prüfungsgespräch mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen kann. Der Kompetenznachweis kann z. B. anhand vorgegebener Praxisbeispiele erfolgen. Darüber hinaus kann der Prüfling vorgegebene Forschungsfragen analysieren und darlegen, wie er oder sie die Analyse dieser Fragestellung vor dem Hintergrund des eigenen Faches durchführen würde.

Darüber hinaus soll der Prüfling darlegen, welche sozialen Kompetenzen er/sie innerhalb seines/ihrer ersten Studienabschlusses erworben hat und wie sich diese positiv im weiteren Studienverlauf auswirken können. Das Prüfungsgespräch bietet ausreichend Zeit und Raum für eine kritische Selbstreflexion des Prüflings.

Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es werden keine Leistungspunkte für die mündliche Prüfung vergeben.

Die bestandene mündliche Prüfung besitzt Gültigkeit für das aktuelle Semester sowie für zwei Folgesemester.

Die nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahmetermin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.

## **Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.